

Besondere Vertragsbedingungen

Rahmenvereinbarung über Baumpflegeleistungen

7. Preise

In Ergänzung von Punkt 7.1 der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV) gilt:

Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Beginn der Leistungserbringung aus dem Vertrag, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung schriftlich geltend gemacht werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Geltendmachung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 5 % der zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

In Abänderung von Punkt 7.2 der ZAV gilt:

Mehr- und Minderleistungen bis zu 20 % berechtigen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Preise.

15. Vertragsstrafe und Schadenersatz

In Abänderung von Punkt 16 der ZAV gilt:

Für den Fall der Anwendung der Vertragsstrafe gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer hat die Leistung vollständig und ohne Unterbrechung zu erbringen. Bei einer Unterbrechung der Ausführung der Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe, bezogen auf die noch ausstehende Teilleistung, zu fordern.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme in objektiv richtiger Höhe begrenzt.

Der Auftragnehmer haftet im Falle von Verzug oder Nichterfüllung auch für alle Folgeschäden. Das betrifft insbesondere Schäden, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.